



STELLUNGNAHME

zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) für ein Gesetz gegen digitale Gewalt

Freiburg, 25.05.2023 – ECPAT Deutschland begrüßt das Vorhaben des BMJ gegen digitale Gewalt weitere Maßnahmen ergreifen zu wollen. Betroffene von Gewalt müssen ihre Rechte durchsetzen können, auch um weitere Rechtsverletzungen vorzubeugen. Als Fachstelle zum Schutz der Kinder und Jugendlicher vor sexueller Ausbeutung danken wir für die Möglichkeit Anregungen mit dem spezifischen Blick auf Minderjährige einbringen zu können. Uns stellen sich auch einige Fragen an das Vorhaben, die wir entlang der Struktur des Eckpunktepapiers im Folgenden ausführen:

Zu I. Ausgangslage

Der Ansatz, dass Betroffene auch immer die Möglichkeit haben sollen, selbst effektiv gegen Rechtsverletzungen vorzugehen, ist richtig und wichtig. Wir fragen uns, inwieweit in diesem Zusammenhang auch Kinder und Jugendliche mitgedacht wurden?

Studien zeigen, dass Kinder und Jugendliche sich häufig nicht an Erwachsene aus ihrem Umfeld und Behörden wenden, wenn sie von digitaler Gewalt betroffen sind. Stattdessen wenden sie sich an Freunde und Geschwister und nutzen die Meldesysteme der Plattformen – wenn sie Vorfälle digitaler Gewalt überhaupt melden.¹

Wir möchten gerne anregen zu prüfen, inwieweit mit dem Gesetz Anbieter ermutigt und verpflichtet werden könnten, geeignete Beschwerde- und Meldesysteme vorzuhalten.

Zu II. Maßnahmen

1. Stärkung privater Auskunftsverfahren:

Wir fragen uns, inwieweit auch Minderjährige ein **Recht auf Auskunft** haben? Und ob Erziehungsberechtigte auch ohne Zustimmung ihrer Kinder – in der Lage sein werden ein Verfahren einzuleiten?

a) Erweiterung des Anwendungsbereichs des Auskunftsverfahrens

In Bezug auf die **Herausgabe von Nutzungsdaten** erachten wir eine Erweiterung auf IP-Adressen als sinnvoll, da Personen, die Minderjährige auf sexualisierte Weise ansprechen und/oder planen diese sexuell online ausbeuten nicht ihren Klarnamen und eine Mailadresse nutzen, die eine Nachvollziehbarkeit möglich macht. In diesem Zusammenhang fragen wir uns wie Betroffene ihren Rechtsanspruch verwirklichen sollen, wenn es Anbietern frei steht diese Daten zu erheben oder nicht. Wir plädieren hier für eine einheitliche Lösung, die Rechtssicherheit für Nutzer*innen und Anbieter*innen bietet.

In Bezug auf alle **Fälle der Verletzung absoluter Rechte** fragen wir uns, inwieweit eine Verknüpfung mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder mitgedacht ist. Diese Verbrechenstatbestände oder ihre Anbahnung müssten u.E. im Auskunftsverfahren entsprechend abgebildet sein.

In Bezug auf **Anbieter von Messenger- und Internetzugangsdiensten** halten wir eine Ausweitung notwendig, da vor allem bei Grooming die Kontaktaufnahme sich schnell in Messenger-Dienste verlagert, wo es dann nach „harmloser“ Kommunikation zu sexualisierter Gewalt kommen kann. In diesem Zusammenhang erachten wir ein Mitdenken der aktuellen Debatte zur Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (2022/0155 (COD)) für unerlässlich.

¹ Siehe Ergebnisse des internationalen Disrupting Harm Projektes: <https://www.end-violence.org/disrupting-harm> (letzter Zugriff 19.05.2023)



b) **Effektivere Ausgestaltung des Auskunftsverfahrens**

In Bezug auf die **Ausgestaltung des Verfahrens** stellen sich uns auch Fragen wie diese betroffenenensibel und kindgerecht gestaltet werden kann.

Die **Bündelung gerichtlicher Zuständigkeit („One-Stop-Shop-Lösung“)** ist sicherlich ein sinnvoller Ansatz hierfür. Eine Überlegung mit Blick auf vulnerable Gruppen (bspw. Kinder, Jugendliche, Menschen mit Beeinträchtigung) könnte sein eine Art Ombudsstelle einzurichten, um diese im Verfahren zu unterstützen.

Verfahrenserleichterungen, wie Video-Verhandlungen oder Übernahme von Gerichtskosten sind zu begrüßen.

Des Weiteren stellt sich die Frage nach **(verständlichen) Informationen** über die neuen Möglichkeiten. Nur wenn Betroffene über ihre Rechte informiert sind, können Sie diese an entsprechender Stelle geltend machen.

In diesem Zusammenhang fragen wir uns auch, inwieweit **Verbindungen zum Sozialen Entschädigungsrecht** mitgedacht sind? In der aktuellen Reform wurden Betroffene digitaler Gewalt als neue Anspruchsgruppe mitaufgenommen und sind somit Entschädigungsanspruchsberechtigt.

ECPAT begrüßt es, wenn Verfahren hier sinnvoll ineinandergreifen, um Betroffenen wirklich die Unterstützung zukommen zu lassen, die ihnen zusteht.

2. **Anspruch auf eine richterlich angeordnete Accountsperre**

ECPAT begrüßt es, dass bei schwerwiegenden Persönlichkeitsverletzungen ein Anspruch auf Accountsperre geschaffen werden soll. Eine aktuelle Studie von jugendschutz.net zeigt, dass es große Defizite gibt im Meldesystem der Anbieter², daher sollte neben der Stärkung des individuellen Rechts der Betroffenen, auch die Verantwortung der Anbieter für alle ihre Nutzer*innen in den Fokus gerückt werden.

3. **Erleichterung der Zustellung**

Wir begrüßen die **Beibehaltung der Pflicht zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten**, die bisher im Netzwerkdurchsetzungsgesetz verankert ist, welches allerdings durch das Inkrafttreten des Digital Services Acts aufgehoben wird.

Gez. / 25.05.2023

Andrea Wagner

Geschäftsführung

ECPAT Deutschland e.V.

ECPAT Deutschland e. V. ist Teil des internationalen Kinderrechtsnetzwerks ECPAT International. Das Bündnis setzt sich für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung ein: www.ecpat.de / www.ecpat.org

Rückfragen und weitere Informationen:

ECPAT Deutschland e.V.

Alfred-Döblin-Platz 1 - 79100 Freiburg

Andrea Wagner, Geschäftsführung ECPAT Deutschland e.V. wagner@ecpat.de,

Tel: +49 761 887 926 3-0, www.ecpat.de

² Jugendschutz.net (2022): 2021 Bericht. *Jugendschutz im Internet*. S.26. Verfügbar:

https://www.jugendschutz.net/fileadmin/daten/publikationen/jahresberichte/jahresbericht_2021.pdf (letzter Zugriff 22.05.23)